

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.08.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/10/0071

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/10/0031 B 11. August 2015 RS 1

Stammrechtssatz

Aus § 25a Abs. 5 VwGG ergibt sich, dass jede Revision, also auch eine außerordentliche, beim VwG einzubringen ist. War die Revisionsfrist schon im für den VwGH frühestmöglichen Zeitpunkt zur Weiterleitung abgelaufen, kann von einer Weiterleitung abgesehen werden (vgl. B 12. März 2015, Ra 2014/18/0135).